

BGer 5A 427/2012 vom 19. November 2012

Bundesgericht, 2012-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_427_2012

FR: TF 5A 427/2012 du 19 novembre 2012

IT: TF 5A 427/2012 del 19 novembre 2012

Regeste

Eheschutzmassnahmen (örtliche Zuständigkeit) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren wird infolge Rückzugs des Eheschutzgesuchs als erledigt abgeschrieben.

E. 2

Die Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren von Fr. 2'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen.

E. 4

Die Kosten des bezirksgerichtlichen Verfahrens von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'800.-- verrechnet. Das Bezirksgericht hat dem Beschwerdeführer den verbleibenden Kostenvorschussrest in der Höhe von Fr. 1'000.-- und der Beschwerdegegnerin den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zurückzuerstatten. Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin für das bezirksgerichtliche Verfahren mit Fr. 1'000.-- zu entschädigen. Die Kosten des kantonsgerichtlichen Verfahrens von Fr. 2'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und von dessen Kostenvorschuss in gleicher Höhe bezogen. Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin für das kantonsgerichtliche Verfahren mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen.

E. 5

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Kantonsgericht Schwyz, 2. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 19. November 2012 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Einzelrichterin: Escher Der Gerichtsschreiber: Bettler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.